



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Zentrale Studienstelle der Universität-Gesamthochschule Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1993**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-26196**



# Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

## Verwaltungs- und Benutzungsordnung

für die

Zentrale Studienstelle

der

Universität-Gesamthochschule Paderborn

8. Dezember 1993

Jahrgang 1993  
Nr.: 21

## Verwaltungs- und Benutzungsordnung

für die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 32 Abs. 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung als Satzung erlassen:

### § 1

#### Rechtsstellung

Die Zentrale Studienberatungsstelle - ZSB - ist eine zentrale Betriebseinheit der Universität - Gesamthochschule - Paderborn gemäß § 32 WissHG und §§ 26 und 27 der Grundordnung der Universität - Gesamthochschule - Paderborn.

### § 2

#### Aufgaben

- (1) Die Zentrale Studienberatungsstelle berät Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber und Studierende, insbesondere Studierende zu Beginn ihres Studiums in allen Fragen des Studiums. Die Beratungsaufgaben der ZSB gliedern sich in die Bereiche allgemeine Studienberatung und psychologische Beratung.
- (2) Die allgemeine Studienberatung umfaßt:

1. Studienvorbereitende Beratung

Information von Studieninteressentinnen und Studieninteressenten und Studienbewerberinnen und Studienbewerbern (Studienmöglichkeiten und -voraussetzungen, Zugangsvoraussetzungen, Studienabschlüsse) und Beratung bei Entscheidungsproblemen bezüglich des Studiums.

2. Studieneingangsberatung

Allgemeine Orientierung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger an der Hochschule und im Studium (Allgemeine Studienbedingungen, Planung und Organisation des Studiums, Studien-, Prüfungs- und Praktikantenordnungen), Planung und Organisation von fächerübergreifenden Veranstaltungen zur Einführung der genannten Personen in Zusammenarbeit insbesondere mit den Fachbereichen.

### 3. Studienbegleitende Beratung

Information und Beratung von Studierenden mit Studienschwierigkeiten und bei Fachwechsel,  
Hochschulwechsel,  
Studienabbruch,  
Zweit-, Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudium.

- (3) Die psychologische Beratung umfaßt:

#### Psychologische Diagnostik und Beratung

in Fragen der individuellen Studieneignung, bei sozialen und studienbedingten persönlichen Konflikten, bei Studienabbruch und Wechsel des Studiengangs, Lern- und Arbeitsstörungen und sonstigen Krisen und Störungen im Studienverlauf.

- (4) Die Beratungsgespräche in der ZSB sind vertraulich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Personenbezogene Daten sind daher von der allgemeinen Berichtspflicht ausgenommen.
- (5) Zu den Aufgaben der ZSB gehört weiter die Sammlung und Aufarbeitung aller für die allgemeine und psychologische Beratung relevanten Informationen und deren Weiterleitung an die entsprechenden Hochschulstellen.
- (6) Die Beratung der Studierenden in Angelegenheiten ihres Studienfaches, insbesondere die fachliche Betreuung während des Studienverlaufs, obliegt den Fachbereichen. Die ZSB und die Fachbereiche unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung ihrer Beratungsaufgaben. Außerdem kooperiert die ZSB bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit weiteren inner- und außeruniversitären Einrichtungen und Organen (Hochschulverwaltung, Fachschaften, AStA, anderen Hochschulen, Arbeitsamt etc.).

### § 3

#### Leiterin/Leiter

- (1) Die Leiterin bzw. der Leiter der ZSB führt die Geschäfte der Zentralen Studienberatungsstelle und ist für die Durchführung ihrer Aufgaben verantwortlich. Sie/Er muß fachliche Erfahrung aufweisen sowie selbst Studienberatung durchführen.
- (2) Die Leitung nimmt die Aufgaben einer Vorgesetzten bzw. eines Vorgesetzten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZSB wahr. Andere dienstrechtliche Zuständigkeiten (z.B. § 63 WissHG) bleiben unberührt.
- (3) Die Leitung gibt der ZSB-Kommission mindestens einmal jährlich einen umfassenden Rechenschaftsbericht, der an den Senat weitergeleitet wird. Sie unterrichtet darüber hinaus die ZSB-Kommission laufend über alle wesentlichen Vorgänge.

- (4) Die Leiterin bzw. der Leiter der ZSB und die stellvertretende Person werden vom Minister für Wissenschaft und Forschung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie werden von der Hochschule aus dem Kreis der hauptamtlich in der ZSB tätigen Studienberaterinnen und Studienberater vorgeschlagen. Der Senat holt vor der Beschlußfassung über den Vorschlag der Hochschule die Stellungnahme der ZSB-Kommission ein.

#### § 4

##### ZSB-Kommission

- (1) Der ZSB-Kommission gehören an:
- Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Senatskommission für Studium und Lehre,
  - 2 Professorinnen bzw. Professoren aus verschiedenen Fachbereichen,
  - 2 wiss. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die von ihrem Fachbereich mit Aufgaben der Studienberatung betraut sind,
  - eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter die/der Aufgaben aus dem Bereich der studentischen Angelegenheiten wahrnimmt,
  - 3 Studierende
  - 1 Mitarbeiterin bzw. 1 Mitarbeiter der ZSB
  - die Leitung der ZSB mit beratender Stimme.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende der Senatskommission für Studium und Lehre und die Leitung der ZSB gehören der Kommission aufgrund ihres Amtes an.  
Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter der ZSB wird auf Vorschlag aus der ZSB vom Senat gewählt.  
Die übrigen Mitglieder werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt.  
Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die ZSB-Kommission wählt aus dem Kreis der in Abs. 2 genannten Personen die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung für den Zeitraum von 2 Jahren. Die Amtszeit endet ferner mit Rücktritt oder Ablauf der Mitgliedschaft.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende beruft die ZSB-Kommission mindestens einmal im Jahr ein. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Leitung der ZSB oder drei Mitglieder der Kommission dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

## § 5

### Zuständigkeit der ZSB-Kommission

Die ZSB-Kommission berät und fördert die ZSB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Kooperation mit den Fachbereichen und anderen Funktionsträgern der Hochschule.

Die ZSB-Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Stellungnahme zu einem Entwurf für den Ausstattungsplan für den Bereich der ZSB,
2. Stellungnahme zu den Haushaltsanmeldungen der ZSB
3. Vorbereitung des Vorschlags zur Bestellung der Leiterin/des Leiters,
4. Stellungnahme zur Ausschreibung und Besetzung von Stellen in der ZSB,
5. Stellungnahme zu wesentlichen Projekten der ZSB,
6. Stellungnahme zum jährlichen Tätigkeitsbericht der ZSB und Weiterleitung des Berichts an den Senat,
7. Empfehlungen zu Änderungen der Satzung der ZSB.

## § 6

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 14.07.1993.

Paderborn, den

Der Rektor

